

Motion

von Markus Schwyn (SVP)
und Martin Burger (SVP)

GR Nr. 2005/ 24

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wie folgt angepasst wird:

Anpassung bei Art. 41 q) Botoiligungen an Untornehmungen, Bürgschaften und unverzinsliche Darlehen

Neu Art. 41 t) Beteiligungen an Unternehmungen bis Fr. 20 000 000.-

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat in den letzten Jahren einige Aktiengesellschaften gegründet oder sich an solchen beteiligt. Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Zürich, als Unternehmer tätig zu werden. Oft wird durch den Stadtrat eine Gesellschaft gegründet, mit der ein Teil der Verwaltung dem Einflussbereich des Gemeinderates entzogen wird; der Stadtrat nimmt jeweils Einsitz in den entsprechenden Verwaltungsrat und kann weiter mitbestimmen.

